

## **Zuschuss zu den Kosten für die auswärtige Unterkunft im Blockunterricht 2017**

Sehr geehrte Berufsschülerin, sehr geehrter Berufsschüler,

falls Sie während Ihres Blockunterrichts am Schulort wohnen müssen, können Sie einen Zuschuss zu den Kosten für die auswärtige Unterkunft erhalten unter den folgenden Voraussetzungen:

- Sie haben Ihren Erstwohnsitz in Baden-Württemberg
- Sie besuchen eine Landes-, Landesbezirks- oder Bezirksfachklasse in Baden-Württemberg oder eine entsprechende Fachklasse in einem anderen Bundesland
- Sie hätten bei der kürzesten öffentlichen Verkehrsverbindung einen täglichen Zeitaufwand für die Hin- und Rückfahrt von mindestens 2 Stunden
- Sie erhalten keine Arbeitsförderungsleistungen nach dem SGB III, davon ausgenommen sind BAB-Leistungen nach § 53 SGB III.

Sofern Sie in einem Wohnheim untergebracht sind und diesem eine Abtretungserklärung zur Abwicklung des Landeszuschusses abgeben, rechnet das Wohnheim direkt mit dem Regierungspräsidium Stuttgart ab. Erstattet werden kann bis zu einem Tagessatz von 37,- € abzüglich einer häuslichen Ersparnis bei Vollverpflegung in Höhe von 8,04 € / bei Teilverpflegung in Höhe von 4,87 €. Bei der Ermittlung der häuslichen Ersparnis werden sogenannte Sachbezugswerte herangezogen, die auf Grundlage der Sozialversicherungsentgeltverordnung jährlich neu festgelegt werden.

Falls Sie in einer sonstigen Unterkunft untergebracht sind, richtet sich der Zuschuss danach, ob die Unterkunft von Ihrer Schule empfohlen wurde. Im Fall einer Empfehlung steht Ihnen ebenfalls ein Zuschuss bis zu einem Tagessatz in Höhe von 37,- € zu.

Sofern Sie keine Verpflegung erhalten, wird Ihnen hiervon 1,34 € pro Tag abgezogen (abzüglich 8,04 € häusliche Ersparnis, zuzüglich 6,70 € Verpflegungspauschale).

Hat Ihre Schule vermerkt, dass Sie eine nicht empfohlene Unterkunft wählen trotz eines freien Platzes in einem Wohnheim oder einer zur Verfügung stehenden empfohlenen Unterkunft, erhalten sie pauschal 2,56 € pro Tag.

Anträge zur Einzelabrechnung finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Ref71/Seiten/Blockschueler.aspx>

Antragsfrist ist jeweils der 1. Oktober für das zurückliegende Schuljahr.

Falls Sie Fahrkosten zum Blockunterricht geltend machen möchten, ist hierfür das jeweilige Landratsamt bzw. die Stadtverwaltung (Stichwort: Schülerbeförderung) zuständig.

Regierungspräsidium Stuttgart, Stand 1. Oktober 2017